

Die Gemeinde Emmerting erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für den Jugendtreff Emmerting

§ 1 Änderungen

Der letzte Satz unter III. Räumliche Konzeption (Teil A) erhält folgende Fassung:

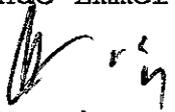
"Das Rauchen ist ebenfalls mit Ausnahme des Jugendleiterbüros grundsätzlich untersagt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, 05.10.1993

- Gemeinde Emmerting -


M a i e r
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

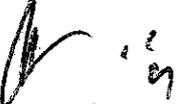
Das Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 29.09.1993 - AZ Nr. 31-028-2/1 - gegen die Änderung der Satzung für den Jugendtreff keine Bedenken geäußert.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzungsänderung erfolgte am 05.10.1993 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 05.10.1993 angeheftet und am 20.10.1993 wieder abgenommen.

Emmerting, 21.10.1993

- Gemeinde Emmerting -



M a i e r
1. Bürgermeister